

Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Ablösesatzung) der Stadt Brotterode-Trusetal

Aufgrund des § 49 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16.03.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 in Verbindung mit § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S.113) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Ablösesatzung) beschlossen:

§ 1 Abgabentatbestand

Gemäß § 49 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) ergibt sich für jeden, der bauliche und sonstige Anlagen errichtet, bzw. die Nutzung vorhandener Anlagen ändert, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, die Pflicht, Stellplätze zu schaffen. Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Kommune gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Kommune verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

§ 2 Abgabenhöhe

Der Geldbetrag pro Stellplatz wird für das gesamte Territorium der Stadt Brotterode – Trusetal auf 2.500,00 € festgesetzt.

§ 3 Abgabepflichtiger

Den nach § 2 festgesetzten Geldbetrag hat der zur Herstellung von Stellflächen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 4 Entstehung der Fälligkeit

Die Zahlung des Ablösebetrages wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

Die Sicherheitsleistung ist durch den Bauherrn in Form einer durch ein deutsches Kreditinstitut ausgestellte Bankbürgschaft zu erbringen.

§ 5 Verwendung des Ablösebetrages

Die Stadt Brotterode-Trusetal verwendet die Geldbeträge nach § 49 Abs. 4 der ThürBO zweckgebunden

- zur Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen
- für sonstige investive Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr

Ein Anspruch auf die Zuteilung eines Stellplatzes besteht nicht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ablösesatzungen der Stadt Brotterode vom 02.12.1993 und der Gemeinde Trusetal vom 24.04.1993 außer Kraft.

Trusetal, den 18.10.2012

Stadtverwaltung Brotterode - Trusetal

Koch
Bürgermeister

Die Veröffentlichung erfolgte am 02.11.2012 im Amtsblatt der Stadt Brotterode-Trusetal.